

BGer 4A 240/2008 vom 12. Dezember 2008

Bundesgericht, 2008-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_240_2008

FR: TF 4A 240/2008 du 12 décembre 2008

IT: TF 4A 240/2008 del 12 dicembre 2008

Regeste

Werkvertrag | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeschrift enthält keinen materiellen Antrag, wie er nach Art. 42 Abs. 1 BGG erforderlich ist. Ob die Voraussetzungen, unter denen ein blosser Rückweisungsantrag genügt (BGE 133 III 489 E. 3.1 mit Hinweisen), erfüllt sind, braucht nicht vertieft behandelt zu werden, da die Beschwerde ohnehin zum Scheitern verurteilt ist.

E. 1.1

Nach Art. 100 Abs. 6 BGG beginnt die Beschwerdefrist, wenn der Entscheid eines oberen kantonalen Gerichts mit einem Rechtsmittel, das nicht alle Rügen nach den Artikeln 95-98 zulässt, bei einer zusätzlichen kantonalen Gerichtsstanz angefochten worden ist, erst mit der Eröffnung des Entscheids dieser Instanz. Die Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts erfolgte mithin rechtzeitig. Gemäss Art. 75 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde aber nur zulässig gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen und des Bundesverwaltungsgerichts. Dabei knüpft der Begriff der Letztinstanzlichkeit an jenen von Art. 86 Abs. 1 OG an. Letztinstanzlichkeit gemäss Art. 75 Abs. 1 BGG bedeutet, dass der kantonale Instanzenzug für die Rügen, die dem Bundesgericht vorgetragen werden, ausgeschöpft sein muss (BGE 134 III 524 E. 1.3 S. 527 mit Hinweisen). Da die Beschwerdeführerin das Urteil des Kassationsgerichts nicht angefochten hat, kann das Bundesgericht nur Beanstandungen prüfen, welche dem Kassationsgericht nicht unterbreitet werden konnten. Da tatsächliche Feststellungen, die dem Inhalt der Akten offensichtlich widersprechen oder sonst willkürlich sind, einen Nichtigkeitsgrund darstellen (Art. 239 Abs. 1 lit. b des Zivilprozessgesetzes vom 20. Dezember 1990, ZPO/SG, sGS 961.2), kann das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher Hinsicht nicht überprüfen und ist auf Rügen der offensichtlich unrichtigen und damit willkürlichen Feststellung des Sachverhalts (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG) nicht einzutreten.

E. 1.2

Im Nachgang zu ihren Willkürprüfungen betreffend tatsächliche Feststellungen beanstandet die Beschwerdeführerin allerdings jeweils, der angefochtene Entscheid verletze Art. 8 ZGB . Die Verletzung von Bundesrecht kann dem Kassationsgericht, wenn die Beschwerde in Zivilsachen gegeben ist, nicht unterbreitet werden, weshalb das Bundesgericht entsprechende Beanstandungen zu prüfen hat. Art. 8 ZGB gibt der beweispflichtigen Partei in allen bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten einen Anspruch darauf, für rechtserhebliche Vorbringen zum Beweis zugelassen zu werden, wenn ihr Beweisantrag nach Form und Inhalt den Vorschriften des kantonalen Rechts entspricht. Die allgemeine Beweisvorschrift

ist daher insbesondere verletzt, wenn der kantonale Richter Behauptungen einer Partei unbekümmert darum, dass sie von der Gegenpartei bestritten worden sind, als richtig hinnimmt, oder über rechtserhebliche Tatsachen überhaupt nicht Beweis führen lässt (BGE 133 III 295 E. 7.1 S. 299). Art. 8 ZGB wird auch verletzt, wenn der Richter taugliche und formgültig beantragte Beweise zu rechtserheblichen Tatsachen nicht abnimmt, obwohl er die Sachvorbringen dazu weder als erstellt noch als widerlegt erachtet. Wo der Richter dagegen in Würdigung von Beweisen zur Überzeugung gelangt, eine Tatsachenbehauptung sei bewiesen oder widerlegt, ist die Beweislastverteilung gegenstandslos und liegt Beweiswürdigung vor, die bundesrechtlich nicht geregelt ist, auch nicht durch Art. 8 ZGB . Diese Bestimmung schreibt dem Richter nicht vor, mit welchen Mitteln der Sachverhalt abzuklären und wie das Ergebnis zu würdigen ist. Bundesrechtlich ist auch eine antizipierte Beweiswürdigung nicht ausgeschlossen (BGE 130 III 591 E. 5.4 S. 601 f.; 128 III 22 E. 2d S. 25; 122 III 219 E. 3c S. 223). Mithin gibt Art. 8 ZGB keinen Anspruch auf Weiterungen eines erfolgreichen Beweisverfahrens, weil die Bestimmung stets an den Begriff und die Folgen der Beweislosigkeit anknüpft. Dies verkennt die Beschwerdeführerin, wenn sie eine Verletzung von Art. 8 ZGB rügt, weil die Vorinstanz in Würdigung der Gegebenheiten zur Überzeugung gelangt, eine Tatsache sei erstellt, ohne alle von der Beschwerdeführerin für die gegenteilige Auffassung beantragten Beweismittel abzunehmen. Dabei handelt es sich um Beweiswürdigung, welche von Art. 8 ZGB nicht erfasst wird. Die aufgrund dieser Beweiswürdigung getroffenen tatsächlichen Feststellungen kann das Bundesgericht nicht überprüfen. Damit ist auch diesbezüglich nicht auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.3

Soweit die Beschwerdeführerin den angefochtenen Entscheid in Punkten beanstandet, die nicht Gegenstand der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde bilden konnten, sind ihre Vorbringen mit Blick auf die Ausschöpfung des Instanzenzuges grundsätzlich zulässig. Die Beschwerdeführerin legt ihren Ausführungen indessen ihren eigenen von den Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu Grunde. Darauf kann das Bundesgericht nicht abstellen, so dass die Vorbringen an der Sache vorbeigehen und nicht darzulegen vermögen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen soll. Daher erscheint die Beschwerde insgesamt als nicht hinreichend begründet (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 1.3.1

Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin neben dem Vertrag mit dem Beschwerdegegner einen Vertrag mit einem Drittunternehmen abschloss, welches Arbeiten im Zusammenhang mit den Kühl- und Tiefkühlanlagen ausführen sollte. Das Kantonsgericht kam in Würdigung der Beweise für das Bundesgericht verbindlich zum Schluss, dass dabei die bestehende Grundwasserinstallation demontiert werden sollte, wobei diese Arbeiten nicht im Pauschalpreis eingeschlossen waren, sondern in Regie verrechnet werden sollten. Diese Arbeiten sind nach den Feststellungen des Kantonsgerichts schliesslich vom Beschwerdegegner erbracht worden und nicht vom Drittunternehmen, welches nur den Pauschalbetrag fakturiert hat.

E. 1.3.2

Die Behauptungen, der Beschwerdegegner sei bösgläubig gewesen und die strittigen Arbeiten hätten nicht zu den Aufgaben des Drittunternehmens gehört oder seien Teil des Werkvertrags betreffend die Pellets-Heizungsanlage gewesen, lassen sich demgegenüber

auf keine Tatsachenfeststellungen des Kantons- und des Kassationsgerichts stützen, so dass den darauf aufbauenden Argumenten der Beschwerdeführerin die Grundlage entzogen ist. Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, inwiefern die Annahme, der Beschwerdegegner habe davon ausgehen dürfen, der Aussendienstmitarbeiter sei zur Übertragung der Arbeiten auf ihn berechtigt, gestützt auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid Recht verletzt. Damit genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht.

E. 1.3.3

Steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Beschwerdegegner von der Beschwerdeführerin gewünschte Arbeiten verrichtet hat, für deren Bezahlung sie nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird, müsste die Beschwerdeführerin zudem substantiiert darlegen, dass und inwiefern es für sie wesentlich war, mit wem der Vertrag betreffend die Demontagearbeiten geschlossen wurde. Ansonsten erscheint die Berufung auf die angeblich fehlende Auftragserteilung als schikanös und nicht schützenswert. Auch diesbezüglich finden sich in der Beschwerde keine hinreichenden Ausführungen.

E. 2

Die Beschwerde erweist sich insgesamt als nicht hinreichend begründet, weshalb nicht darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.